

Rundschreiben AKTUELL

30.03.2022

In dieser Ausgabe

Vertrag

Gelebte Vertragspartnerschaft: Vertragsverhandlungen für das Jahr 2022 nahezu abgeschlossen

Abrechnung

Vergleich BEMA und GOZ: Aktuelle Gegenüberstellung der KZV Baden-Württemberg

COVID-19

Aussendung von kostenfreien medizinischen Mund-Nasen-Schutzen und FFP2-Masken aus Beständen des Bundes

Telematik

Datenschutzprobleme von Konnektoren: Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit liegt nicht bei den Praxen

Vertrag

Gelebte Vertragspartnerschaft: Vertragsverhandlungen für das Jahr 2022 nahezu abgeschlossen

Wie bereits kurz vorab berichtet, konnte der Vorstand der KZV BW bereits frühzeitig Verhandlungsergebnisse mit der AOK BW, dem BKK Landesverband Süd und der Landesebene der Ersatzkassen für das Jahr 2022 erzielen. Nun sind auch die Verhandlungen mit der IKK classic und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG-LKK) abgeschlossen.

In umfassenden Verhandlungsrunden einigten sich die Selbstverwaltungspartner jeweils, die Punktwerte rückwirkend zum 1. Januar 2022 anzupassen. Die Punktwerte für vertragszahnärztliche Leistungen werden für 2022 in allen Leistungsbereichen um die Grundlohnsummensteigerung (GLS) in Höhe von 2,29 Prozent erhöht.

Für die **Betriebskrankenkassen** wird zur Stärkung der Prävention darüber hinaus der Punktwert für Individualprophylaxe um 2,34 Prozent erhöht.

Für die **Ersatzkassen, die IKKen und die SVLFG-LKK** werden zur Stärkung der Prävention bei pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen folgende Leistungen ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr mit dem KCH-Punktwert sondern mit dem höheren IP-Punktwert vergütet:

Bema Nr. 174

Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22a SGB V zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten:

174 a) Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan

174 b) Mundgesundheitsaufklärung

Für bereits eingereichte Abrechnungen (Monatsabrechnungen KBR/PAR) werden die neuen Punktwerte von uns automatisch angesetzt bzw. nachberechnet und Ihrem Konto gutgeschrieben.

Die aktuelle Punktwerttabelle finden Sie in der Anlage.

Anhänge

[PW Tab Stand 30 03 2022](#)

Abrechnung

Vergleich BEMA und GOZ: Aktuelle Gegenüberstellung der KZV Baden-Württemberg

Bei der Anwendung des 2,3-fachen Satzes GOZ liegen aufgrund des jahrzehntelangen Stillstandes in der GOZ viele GOZ-Leistungen unter BEMA-Niveau. Das ist das Ergebnis unseres aktuellen Vergleichs von leistungsidentischen und leistungsähnlichen Gebührennummern aus GOZ und BEMA.

Zudem haben wir unsere Tabelle um die seit dem 1. Juli 2021 gültigen neuen PAR-Leistungen erweitert.

Das BEMA-Honorar in unserer aktuellen Übersicht ist auf Grundlage des aktuellen AOK-Punktwertes berechnet.

Die aktuelle Gegenüberstellung finden Sie in der Anlage.

Anhänge

[Gegenüberstellung der BEMA-GOZ-final 29-03-2022](#)

COVID-19

Aussendung von kostenfreien medizinischen Mund-Nasen-Schutzern und FFP2-Masken aus Beständen des Bundes

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat uns über die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) kostenfrei medizinische Mund-Nasen-Schutzern (MNS) sowie partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2) angeboten.

Pro Zahnärztin bzw. Zahnarzt konnten wir 500 Stück MNS und 200 Stück FFP2-Masken ordern. Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich ausschließlich um in Deutschland hergestellte und CE-zertifizierte Qualitätsprodukte. Das BMG hat eine Haltbarkeit bis mindestens Ende 2022 bzw. Anfang 2023 zugesichert.

Für die Kommissionierung der Maskenpakete hat die KZV BW einen Dienstleister, die Firma Roka GmbH aus Nürtingen, beauftragt. Diese wird mit der Versendung an Sie in den nächsten Tagen beginnen.

Telematik**Datenschutzprobleme von Konnektoren: Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit liegt nicht bei den Praxen**

Vor wenigen Wochen wurde berichtet, dass die Konnektoren des Herstellers secunet unberechtigt Patientendaten (Seriennummern der eGK-Zertifikate von gesperrten elektronischen Gesundheitskarten) protokollieren würden und damit den Produkt-Spezifikationen widersprechen. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat nun in einem Schreiben an ärztliche und zahnärztliche Landesorganisationen klargestellt, dass die Leistungserbringer hierfür datenschutzrechtlich nicht verantwortlich sind.

Demnach ist die Speicherung von Daten im Sicherheitsprotokoll der Konnektoren des Herstellers secunet kein Datenverarbeitungsvorgang, der nach § 307 Abs. 1 SGB V in die Verantwortlichkeit der Leistungserbringer fällt.

Weiter erklärt das BMG: „§ 307 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz SGB V schränkt die Verantwortlichkeit der Leistungserbringer insoweit ein, als eine Verantwortung nur besteht, wenn die Leistungserbringer über die Mittel der Datenverarbeitung mitentscheiden [...]. Aus der Begründung zu § 307 Abs. 1 SGB V ergibt sich zudem, dass sich die Zuweisung der Verantwortlichkeit an den für die jeweilige Stelle überblickbaren und beherrschbaren Strukturen orientiert. Die Leistungserbringer können über die Mittel der Datenverarbeitung für das Sicherheitsprotokoll der Konnektoren jedoch gerade nicht mitentscheiden und haben darauf auch keinen Einfluss.“

Verantwortung des Herstellers

Zur Frage der Verantwortung für die Datenpanne erläutert das BMG: „Die Anforderungen an die Konnektoren gibt die gematik in Spezifikationen vor. Der Hersteller hat die in Frage stehende Funktion des Konnektors entgegen der von der gematik vorgegebenen Konnektorspezifikation eigenverantwortlich entwickelt und umgesetzt. Im Rahmen der Zulassung prüft die gematik lediglich die funktionale Eignung, die sicherheitstechnische Eignung sowie die elektrische, mechanische und physikalische Eignung. Die hier in Frage stehende Datenverarbeitung widerspricht den Spezifikationen der gematik und entspricht auch nicht den von dem gesetzlichen Regelwerk der Telematikinfrastruktur vorausgesetzten Datenverarbeitungsvorgängen für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Nutzung der Telematikinfrastruktur. Die Datenspeicherung im Sicherheitsprotokoll der Konnektoren ist vielmehr der Sphäre des Herstellers zuzuordnen.“

Risikobewertung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Risiko für einen möglichen Schaden bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt als sehr gering einzustufen ist. Nach Informationen der gematik sei ein Update bei secunet in Planung, das sobald verfügbar, zeitnah installiert werden sollte. Bis dahin können die Konnektoren ohne Einschränkung bestimmungsgemäß verwendet werden.

©2022 Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
<https://www.kzvbw.de/aktuelles/rundschreiben-aktuell/2022-04/>

Anhänge

- PW_Tab_Stand_30_03_2022
- Gegenüberstellung der BEMA-GOZ-final_29-03-2022

Punktwertübersicht

(Stand 30.03.2022)

	KCH / PAR / KBR	IP	KFO	ZE	Begutachtung
Kostenträger					
AOK	ab 01.01.2022 1,1978 €	ab 01.01.2022 1,2731 €	ab 01.01.2022 1,0161 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,1947 €
BKK	ab 01.01.2022 1,1948 €	ab 01.01.2022 1,2617 €	ab 01.01.2022 1,0161 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,1814 €
IKK	ab 01.01.2022 1,1926 €	ab 01.01.2022 1,2607 €	ab 01.01.2022 1,0134 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,1772 €
SVLFG-LKK	ab 01.01.2022 1,1956 €	ab 01.01.2022 1,2624 €	ab 01.01.2022 1,0145 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,1956 €
KNAPPSCHAFT	ab 01.01.2021 1,1663 €	ab 01.01.2021 1,2315 €	ab 01.01.2021 0,9900 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2021 1,1708 €
vdek (HKK, HEK, KKH, DAK)	ab 01.01.2022 1,1913 €	ab 01.01.2022 1,2585 €	ab 01.01.2022 1,0111 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,2010 €
BARMER	ab 01.01.2022 1,1915 €	ab 01.01.2022 1,2590 €	ab 01.01.2022 1,0112 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,2010 €
TK	ab 01.01.2022 1,1922 €	ab 01.01.2022 1,2585 €	ab 01.01.2022 1,0120 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,1963 €
Sozialämter*	ab 01.01.2022 1,1978 €	ab 01.01.2022 1,2731 €	ab 01.01.2022 1,0161 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,1947 €
Heilfürsorge BW (Polizei, Feuerwehr)	ab 01.01.2022 1,1913 €	ab 01.01.2022 1,2585 €	ab 01.01.2022 1,0111 €	ab 01.01.2022 1,0043 €	ab 01.01.2022 1,2010 €
Bundespolizei	ab 01.01.2022 1,3027 €	ab 01.01.2022 1,3894 €	ab 01.01.2022 1,1186 €	ab 01.01.2022 1,1186 €	ab 01.01.2022 1,3027 €
Bundeswehr	ab 01.01.2022 1,3027 €	ab 01.01.2022 1,3027 €	ab 01.01.2022 1,1186 €	ab 01.01.2022 1,1186 €	ab 01.01.2022 1,3027 €
Berufsgenossenschaft / Unfallversicherungsträger		ab 01.01.2021: 1,36 € für ZE gelten die Euro-Gebühren gemäß Vertrag			

* Gilt nur, wenn der Sozialhilfeempfänger / Asylbewerber nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse mit Krankenversichertenkarte ist.

- KCH/PAR/KBR/IP = Für KCH/IP setzt die KZV den gültigen Punktwert automatisch bei der Abrechnung ein. Bei PAR und KBR setzen Sie bitte bis auf Weiteres den gültigen Punktwert der KZV Baden-Württemberg an.
- KFO = Es gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Gegenüberstellung der BEMA- und GOZ-Honorare

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100	5,62	12,94	19,68	01/U	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100	5,62	12,94	19,68	01k	Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädischer therapeutischer Maßnahmen
0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen	200	11,25	25,87	39,37		
0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	250	14,06	32,34	49,21	5	Kieferorthopädische Behandlungsplanung
0050	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	120	6,75	15,52	23,62		
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	260	14,62	33,63	51,18	7b	Vorbereitende Maßnahmen (Abformung, Bissnahme) für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	260	14,62	33,63	51,18	7a	Vorbereitende Maßnahmen (Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion) für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung
0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	80	4,50	10,35	15,75		
0070	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung	50	2,81	6,47	9,84	8/ViPr	Sensibilitätsprüfung der Zähne
0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	30	1,69	3,88	5,91		

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	60	3,37	7,76	11,81	40/I	Infiltrationsanästhesie
0100	Intraorale Leitungsanästhesie	70	3,94	9,05	13,78	41a/L1	Leitungsanästhesie, intraoral
0110	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170 Der Zuschlag nach der Nummer 0110 ist je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.	400	22,50				
0120	Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160 Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68,00 Euro. Der Zuschlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.						
0500	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130	400	22,50				
0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich- chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind	750	42,18				
0520	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich- chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten bewertet sind	1300	73,11				
0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich- chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73				
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	200	11,25	25,87	39,37	IP1	Mundhygienestatus Bitte beachten: keine zeitliche Vorgabe

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	200	11,25	25,87	39,37	IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen Bitte beachten: keine zeitliche Vorgabe
A3	Beratung über 10 Minuten	150	8,44	19,40	29,53	ATG	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch
Ä34	Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung - gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken -, einschließlich Beratung - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen	300	16,87	38,81	59,05	ATG	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch
1000 +	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	300	16,87	38,81	59,05	MHU	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung Bitte beachten: keine zeitliche Vorgabe
1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten						
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten Hinweis: Die GOZ Nr. 1000 ist innerhalb eines Jahres höchstens einmal berechnungsfähig. Die erneute Berechnung dieser Leistung in diesem Jahreszeitraum kann nur nach § 6 Abs. 1 analog erfolgen.	200	11,25	25,87	39,37	UPTa	Unterstützende Parodontitistherapie, Mundhygienekontrolle Bitte beachten: keine zeitliche Vorgabe

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten <i>Hinweis: Die GOZ Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres höchstens dreimal berechnungsfähig. Die weitere Berechnung dieser Leistung in diesem Jahreszeitraum kann nur nach § 6 Abs. 1 analog erfolgen.</i>	100	5,62	12,94	19,68	UPTb	Unterstützende Parodontitistherapie, Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) Bitte beachten: keine zeitliche Vorgabe
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	50	2,81	6,47	9,84	IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	50	2,81	6,47	9,84	FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung - bei Versicherten vom 6. bis zum vollendeten Lebensmonat
1030	Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer	90	5,06	11,64	17,72		
1040	Professionelle Zahnreinigung (je Zahn oder Implantat oder Brückenglied)	28	1,57	3,62	5,51		
1040	Professionelle Zahnreinigung (je Zahn oder Implantat oder Brückenglied)	28	1,57	3,62	5,51	UPTc	Unterstützende Parodontitistherapie, Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	90	5,06	11,64	17,72	IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6-7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100	5,62	12,94	19,68	FU 1	FU 1a – Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat FU 1b – Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat FU 1c – Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat.

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	100	5,62	12,94	19,68	FU 2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 12. Lebensmonat
2010	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	50	2,81	6,47	9,84	10/üZ	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Sitzung
2020	Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	98	5,51	12,68	19,29	11/pV	Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige Leistung, auch unvollständige Füllung
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65	3,66	8,41	12,80	12/bMF	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	65	3,66	8,41	12,80	12/bMF	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
2050	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	213	11,98	27,55	41,93	13a/F1	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllungsmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, einflächig
2060	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	527	29,64	68,17	103,74	13e	einflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich
2070	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung zweiflächig	242	13,61	31,30	47,64	13b/F2	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllungsmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, zweiflächig
2080	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), zweiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	556	31,27	71,92	109,45	13f	zweiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
2090	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig	297	16,70	38,42	58,46	13c/F3	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, dreiflächig
2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	642	36,11	83,05	126,38	13g	dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich
2110	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig	319	17,94	41,26	62,79	13d/F4	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante
2120	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	770	43,31	99,60	151,57	13h	mehr als dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich
2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	104	5,85	13,45	20,47		
2150	Einlagefüllung, einflächig	1141	64,17	147,60	224,60		
2160	Einlagefüllung, zweiflächig	1356	76,26	175,41	266,93		
2170	Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1709	96,12	221,07	336,41		
2180	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	150	8,44	19,40	29,53	13b/F2	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, zweiflächig
2190	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	450	25,31	58,21	88,58	18b	Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal, durch einen gegossenen Stiftaufbau, zweizeitig

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä zur Aufnahme einer Krone	300	16,87	38,81	59,05	18a	Vorbereiten eines endodontisch behandelte Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal, durch einen konfektionierten Stift- oder Schraubenaufbau einzeitig
2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)	130	7,31	16,82	25,59		
2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1322	74,35	171,01	260,23	20a	Versorgung eines Einzelzahnes durch eine metallische Vollkrone
2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	1678	94,37	217,06	330,31	20a	Versorgung eines Einzelzahnes durch eine metallische Vollkrone
2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	1678	94,37	217,06	330,31	20b	Versorgung eines Einzelzahnes durch eine vestibulär verblendete Verblendkrone
2220	Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer	2067	116,25	267,38	406,88	20c	Versorgung eines Einzelzahnes durch eine metallische Teilkrone
2250	Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	210	11,81	27,16	41,34	14	Konfektionierte Krone (im Seitenzahnbereich der Regel aus Metall) einschließlich Material- und Laboratoriumskosten in der pädiatrischen Zahnheilkunde
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	100	5,62	12,94	19,68	19	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenmodell
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	100	5,62	12,94	19,68	21	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	270	15,19	34,93	53,15	19	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenmodell
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	270	15,19	34,93	53,15	21	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
2290	Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges o.Ä.	180	10,12	23,28	35,43	23/Ekr	Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers oder eines <u>abgebrochenen</u> Wurzelstiftes bzw. Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges an Trennstelle
2300	Entfernung eines Wurzelstiftes	270	15,19	34,93	53,15	23/Ekr	Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers oder eines <u>abgebrochenen</u> Wurzelstiftes bzw. Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges an Trennstelle
2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145	8,16	18,76	28,54	24a	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen
2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145	8,16	18,76	28,54	24b	Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Krone an einer Verblendschale oder dergleichen
2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers, einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	145	8,16	18,76	28,54	95c	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und provisorischen Brücken, Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Krone an einer Verblendschale oder dergleichen
2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder Verblendung an feststehendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung	350	19,68	45,27	68,90	95c	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und provisorischen Brücken, Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Krone an einer Verblendschale oder dergleichen
2330	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität	110	6,19	14,23	21,65	25/Cp	Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität
2340	Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung), je Kavität	200	11,25	25,87	39,37	26/P	Direkte Überkappung, je Zahn
2350	Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren	290	16,31	37,51	57,09	27/Pulp	Pulpotomie
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	110	6,19	14,23	21,65	28/VitE	Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal
2380	Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa	160	9,00	20,70	31,50	29/Dev	Devitalisieren einer Pulpa einschließlich des Verschlusses der Kavität, je Zahn
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung	65	3,66	8,41	12,80	31/Trep1	Trepanation eines pulpatoten Zahnes

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
2400	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	70	3,94	9,05	13,78		
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen.	392	22,05	50,71	77,16	32/WK	Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal
2420	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	70	3,94	9,05	13,78		
2430	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung	204	11,47	26,39	40,16	34/Med	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 28, 29 und 32, einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung
2440	Füllung eines Wurzelkanals	258	14,51	33,37	50,79	35/WF	Wurzelkanalfüllung einschließlich eines eventuellen provisorischen Verschlusses, je Kanal
3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	70	3,94	9,05	13,78	43/X1	Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung
3010	Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	110	6,19	14,23	21,65	44/X2	Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung
3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	270	15,19	34,93	53,15	45/X3	Entfernen eines tieffrakturierten Zahnes einschließlich Wundversorgung
3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	350	19,68	45,27	68,90	47a/Ost1	Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung
3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	540	30,37	69,85	106,30	48/Ost2	Entfernen eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnkeimes oder impaktierten Wurzelrestes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung
3045	Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	767	43,14	99,22	150,98		
3050	Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	110	6,19	14,23	21,65	36/Nbl1	Stillung einer übermäßigen Blutung
3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	140	7,87	18,11	27,56	37/Nbl2	Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen eines Gefäßes oder durch Knochenbolzung
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	45	2,53	5,82	8,86	49/Exz1	Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes
3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	150	8,44	19,40	29,53	50/Exz2	Exzision einer Schleimhautwucherung (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	370	20,81	47,86	72,83	51a/Pla1	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle durch Zahnfleischplastik als selbständige Leistung oder in Verbindung mit einer Extraktion
3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	370	20,81	47,86	72,83	51b/Pla0	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle in Verbindung mit Osteotomie
3100	Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung, einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	270	15,19	34,93	53,15		
3110	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	460	25,87	59,50	90,55	54a/WR1	Wurzelspitzenresektion an einem Frontzahn
3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	580	32,62	75,03	114,17	54b/WR2	Wurzelspitzenresektion an einem Seitenzahn einschließlich der ersten resezierten Wurzel
3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	580	32,62	75,03	114,17	54c/WR3	Wurzelspitzenresektion am selben Seitenzahn, sofern durch denselben Zugang erreichbar, weitere Wurzelspitze
3130	Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	280	15,75	36,22	55,12	47b/Hem	Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes
3140	Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	550	30,93	71,15	108,27	55/RI	Reimplantation eines Zahnes, ggf. einschließlich einfacher Fixation an den benachbarten Zähnen
3160	Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	650	36,56	84,08	127,95		
3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	270	15,19	34,93	53,15	56c/Zy3	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion
3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	500	28,12	64,68	98,42	56a/Zy1	Operation einer Zyste, durch Zystektomie
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	140	7,87	18,11	27,56	57/SMS	Beseitigen störender Schleimhautbänder, Muskelansätze oder eines Schlotterkammes im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte je Sitzung
3230	Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers, als selbständige Leistung, je Kiefer	440	24,75	56,92	86,61	58/KnR	Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte als selbständige Leistung, je Sitzung

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt	550	30,93	71,15	108,27	59/Pla2	Mundboden- oder Vestibulumplastik im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte
3250	Tuberplastik, einseitig	270	15,19	34,93	53,15	60/Pla3	Tuberplastik, einseitig
3260	Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	550	30,93	71,15	108,27	63/FI	Freilegung eines retinierten und/oder verlagerten Zahnes zur kieferorthopädischen Einstellung
3270	Germektomie	590	33,18	76,32	116,14	48/Ost2	Entfernen eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnkeimes oder impaktierten Wurzelrestes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung
3280	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	270	15,19	34,93	53,15	61/Dia	Korrektur des Lippenbändchens bei echtem Diastema mediale
3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	55	3,09	7,11	10,83		
3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	65	3,66	8,41	12,80	38/N	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung je Sitzung
3310	Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	100	5,62	12,94	19,68	46/XN	Chirurgische Wundrevision (Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht) als selbständige Leistung in einer besonderen Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	160	9,00	20,70	31,50	4	Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	160	9,00	20,70	31,50	BEVa	Befundevaluation nach AIT
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	160	9,00	20,70	31,50	BEVb	Befundevaluation nach CPT

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus <i>Hinweis: Die GOZ Nr. 4000 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig. Die erneute Berechnung dieser Leistung in diesem Jahreszeitraum kann nur nach § 6 Abs. 1 analog erfolgen.</i>	160	9,00	20,70	31,50	UPTd	Unterstützende Parodontitistherapie, Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C der Parodontalerkrankung im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus <i>Hinweis: Die GOZ Nr. 4000 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig. Die erneute Berechnung dieser Leistung in diesem Jahreszeitraum kann nur nach § 6 Abs. 1 analog erfolgen.</i>	160	9,00	20,70	31,50	UPTg	Unterstützende Parodontitistherapie, Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierung und die Sondierungsblutung, die Zahnlocke den Furkationsbefall, den röntgenologische Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patienten (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. B oder nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPT g ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar.
4005	Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening Index PSI)	80	4,50	10,35	15,75	04	Erhebung des PSI-Code
4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung	45	2,53	5,82	8,86	105/Mu	Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstelle Sitzung
4025	Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn	15	0,84	1,94	2,95	105/Mu	Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstelle Sitzung
4030	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	35	1,97	4,53	6,89	106/sK	Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung
4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45	2,53	5,82	8,86	89	Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken
4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45	2,53	5,82	8,86	106/sK	Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	45	2,53	5,82	8,86	108	Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung
4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	10	0,56	1,29	1,97	107/Zst 107a/PB Zst	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung auf Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 53 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederung nach § 53 SGB XII erhalten Bitte beachten: unterschiedliche Leistungsinhalte (je Zahn/je Sitzung), in Abhängigkeit von der Zahnanzahl ändert sich Faktor
4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	13	0,73	1,68	2,56	107/Zst 107a/PB Zst	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung auf Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 53 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederung nach § 53 SGB XII erhalten Bitte beachten: unterschiedliche Leistungsinhalte (je Zahn/je Sitzung), in Abhängigkeit von der Zahnanzahl ändert sich Faktor

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
4060	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	7	0,39	0,91	1,38		
4050 +	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	10	0,56	1,29	1,97	AITa	Antiinfektiöse Therapie, je behandeltem einwurzeligen Zahn
4070 + <i>bei Notwendigkeit</i>	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen	100	5,62	12,94	19,68		
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	45	2,53	5,82	8,86		
4055 +	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	13	0,73	1,68	2,56	AITb	Antiinfektiöse Therapie, je behandeltem mehrwurzeligen Zahn
4075 + <i>bei Notwendigkeit</i>	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	130	7,31	16,82	25,59		
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	45	2,53	5,82	8,86		

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen	100	5,62	12,94	19,68	UPTe	Unterstützende Parodontitistherapie, Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn
4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	130	7,31	16,82	25,59	UPTf	Unterstützende Parodontitistherapie, Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	45	2,53	5,82	8,86	49/Exz1	Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahns
4090	Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium	180	10,12	23,28	35,43	CPTa	Chirurgische Therapie a. je behandeltem einwurzeligen Zahn
4100	Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	275	15,47	35,57	54,13	CPTb	Chirurgische Therapie b. je behandeltem mehrwurzeligen Zahn
4110	Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial) auch Einbringen von Proteinen zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat	180	10,12	23,28	35,43		
4120	Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	275	15,47	35,57	54,13		
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfalls einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat	180	10,12	23,28	35,43		
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum	880	49,49	113,83	173,23		
4136	Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Tunnelierung oder Ähnliches je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, als selbständige Leistung	200	11,25	25,87	39,37		

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
4138	Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat	220	12,37	28,46	43,31		
4150	Kontrolle / Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium	7	0,39	0,91	1,38	111	Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontopathien, je Sitzung Bitte beachten: unterschiedliche Leistungsinhalte (je Zahn/je Sitzung), in Abhängigkeit von der Zahnanzahl ändert sich der Faktor.
5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14	131,43	200,00	91a	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkrone Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn: Metallische Vollkrone
5010	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkeh- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	1483	83,41	191,84	291,92	91a	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkrone Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn: Metallische Vollkrone
5010	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkeh- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	1483	83,41	191,84	291,92	91b	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkrone Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn: Vestibulär verblende Verblendkrone
5020	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkronen mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche	1997	112,32	258,33	393,10	91c	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkrone Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn: Metallische Teilkronen
5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente	1483	83,41	191,84	291,92	90	Versorgung eines Zahnes durch eine Wurzelstiftkappe mit Verankerung im Wurzelkanal mit Kugelknopfanker
5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen	2605	146,51	336,97	512,79	91d	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkrone Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn: Teleskop-/Konuskronen

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50	51,74	78,74	92	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke je Spanne
5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement. Matrize und Patrize gelten als Verbindungselement	230	12,94	29,75	45,27	91e	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkronen im Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn. Verwendung eines Geschiebes bei geteilten Brücken mit disparallelen Pfeilern zusätzlich zu den Normen bis c
5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach Nummer 5080	110	6,19	14,23	21,65		
5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	450	25,31	58,21	88,58	91d/2	Erneuern des Primär- oder Sekundärteils einer Teleskopkrone
5110	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	360	20,25	46,57	70,87	95a	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und prov. Brücken, Wiedereingliederung einer Brücke mit 2 Ankern
5110	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion	360	20,25	46,57	70,87	95b	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und prov. Brücken, Wiedereingliederung einer Brücke mit mehr als 2 Ankern
5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	240	13,50	31,05	47,24	19	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenstück
5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiendsattel, einschließlich Entfernung	80	4,50	10,35	15,75	19	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenstück

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
5150	Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	730	41,06	94,43	143,70	93a	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel einschließlich der Präparation von Retentionen an dem Pfeilerzahn, Abformung, Farbbestimmung, Bissnahme, Einprobe und adhäsive Befestigung, Kontrolle und ggf. Korrekturen der Okklusion und Artikulation. Zwei Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen können nur bei Versicherten abgerechnet werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5150	Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	730	41,06	94,43	143,70	93b	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln einschließlich der Präparation von Retentionen an den Pfeilerzähnen, Abformung, Farbbestimmung, Bissnahme, Einprobe und adhäsive Befestigung, Kontrolle und ggf. Korrekturen der Okklusion und Artikulation. Eine Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen kann nur bei Versicherten abgerechnet werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5160	Versorgung eines Lückengebisses nach Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne	360	20,25	46,57	70,87		
5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	250	14,06	32,34	49,21	98a	Abformung mit individuellem oder individualisiertem Löffel, je Kiefer
5180	Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	450	25,31	58,21	88,58	98b	Funktionsabformung mit individuellem Löffel Oberkiefer
5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	540	30,37	69,85	106,30	98c	Funktionsabformung mit individuellem Löffel Unterkiefer
5200	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700	39,37	90,55	137,79	96a	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
5200	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Haltelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700	39,37	90,55	137,79	96b	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen
5200	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Haltelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	700	39,37	90,55	137,79	96c	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen
5210	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen	1400	78,74	181,10	275,59	96a-c	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen
						+ 98g + 98h/1 oder 98h/2	Verwendung von gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen
5220	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer	1850	104,05	239,31	364,17	97a	Totale Prothese/Cover-Denture-Prothese im Oberkiefer
5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	2200	123,73	284,59	433,06	97b	Totale Prothese/Cover-Denture-Prothese im Unterkiefer
5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	140	7,87	18,11	27,56	100a	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese kleinen Umfanges (ohne Abformung)
5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	270	15,19	34,93	53,15	100b	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese größeren Umfanges (mit Abformung)
5270	Teilunterfütterung einer Prothese	180	10,12	23,28	35,43	100c	Teilunterfütterung einer Prothese
5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	270	15,19	34,93	53,15	100d	Vollständige Unterfütterung einer Prothese durch indirekten Verfahren
5290	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	450	25,31	58,21	88,58	100e	Vollständige Unterfütterung einer Prothese durch indirekten Verfahren einschließlich funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer
5300	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer	540	30,37	69,85	106,30	100f	Vollständige Unterfütterung einer Prothese durch indirekten Verfahren einschließlich funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
5310	Vollständige Unterfütterung bei einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung	730	41,06	94,43	143,70		
5320	Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens	2200	123,73	284,59	433,06	102	Eingliedern eines Obturators zum Verschluss von Defekten des weichen Gaumens, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 96, ggf. in Verbindung mit Nr. 98 oder nach Nr. 97, zusätzlich
5330	Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluss und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer	2800	157,48	362,20	551,17	103a	Eingliedern einer temporären Verschlussprothese nach Resektion oder bei großen Defekten des Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 96, ggf. in Verbindung mit Nr. 98 oder nach Nr. 97, zusätzlich
5340	Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen	7300	410,57	944,30	1436,99	104a	Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder Ersatz fehlender Gesichtsteile, kleineren Umfanges
5340	Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen	7300	410,57	944,30	1436,99	104b	Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder Ersatz fehlender Gesichtsteile, größeren Umfanges
6000	Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung	80	4,50	10,35	15,75	116	Fotografie
6010	Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach Nummer 0060	180	10,12	23,28	35,43	117	Modellanalyse
6020	Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)	360	20,25	46,57	70,87	118	Kephalometrische Auswertung
6030	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang	1350	75,93	174,63	265,74	119a	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschl. Retention, einfach durchführbarer Art
6040	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittlerer Umfang	2100	118,11	271,65	413,38	119b	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschl. Retention, mittelschwer durchführbarer Art
6050	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65	119c	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschl. Retention, schwierig durchführbarer Art
6050	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65	119d	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschl. Retention, besonders schwierig durchführbarer Art

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
6060	Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, geringer Umfang	1800	101,24	232,84	354,33	120a	Maßnahmen zur Einstellung des Unterkiefers den Regelbiss in sagittaler oder lateraler Richtung einschließlich Retention, einfach durchführbarer Art
6070	Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, mittlerer Umfang	2600	146,23	336,33	511,80	120b	Maßnahmen zur Einstellung des Unterkiefers den Regelbiss in sagittaler oder lateraler Richtung einschließlich Retention, mittelschwer durchführbarer Art
6080	Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65	120c	Maßnahmen zur Einstellung des Unterkiefers den Regelbiss in sagittaler oder lateraler Richtung einschließlich Retention, schwierig durchführbarer Art
6080	Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, hoher Umfang	3600	202,47	465,68	708,65	120d	Maßnahmen zur Einstellung des Unterkiefers den Regelbiss in sagittaler oder lateraler Richtung einschließlich Retention, besonders schwierig durchführbarer Art
6090	Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer	700	39,37	90,55	137,79		
6100	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	165	9,28	21,34	32,48	126a	Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments einschließlich Material- und Laboratoriumskosten
6110	Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	70	3,94	9,05	13,78	126d	Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments
6120	Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	230	12,94	29,75	45,27	126b	Eingliedern eines Bandes einschließlich Material- und Laboratoriumskosten
6120	Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	230	12,94	29,75	45,27	126c	Wiedereingliederung eines Bandes
6130	Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	20	1,12	2,59	3,94	126d	Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments
6140	Eingliederung eines Teilbogens	210	11,81	27,16	41,34	127a	Eingliederung eines Teilbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten
6140	Eingliederung eines Teilbogens	210	11,81	27,16	41,34	129	Wiedereingliederung eines Voll- oder Teilbogens
6150	Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer	500	28,12	64,68	98,42	128a	Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten
6150	Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer	500	28,12	64,68	98,42	128b	Eingliederung eines individualisierten Vollbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
6150	Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer	500	28,12	64,68	98,42	129	Wiedereingliederung eines Voll- oder Teilbogens
6160	Eingliedern einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)	370	20,81	47,86	72,83	130	Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbo-Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbändern) einschließlich Material- und Laboratoriumskosten
6160	Eingliedern einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)	370	20,81	47,86	72,83	131a	Eingliederung und Ausgliederung einer Gaumennahterweiterungsapparatur
6160	Eingliedern einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)	370	20,81	47,86	72,83	131b	Eingliederung und Ausgliederung einer festsitzenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und eine Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann
6160	Eingliedern einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)	370	20,81	47,86	72,83	131c	Eingliederung einer Gesichtsmaske
6170	Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe	500	28,12	64,68	98,42		
6180	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig	270	15,19	34,93	53,15	125	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Behandlungsgeräten einschließlich Wiedereinfügen, je Kiefer
6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen	140	7,87	18,11	27,56	121	Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss oder bei einem habituell offenem Biss je Sitzung
6200	Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen	450	25,31	58,21	88,58	121	Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss oder bei einem habituell offenem Biss je Sitzung
6210	Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung	90	5,06	11,64	17,72	122a	Kontrolle des Behandlungsverlaufs einschließlich kleiner Änderungen für Behandlungsmittel, je Sitzung

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
6210	Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschl. kleiner Änderungen der Behandlung- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung	90	5,06	11,64	17,72	123b	Kontrolle eines Lückenhalters, je Behandlungsquartal
6220	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer	180	10,12	23,28	35,43	122b	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer
6230	Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer	180	10,12	23,28	35,43	122c	Einfügen von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer
6240	Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes (Offenhalten einer Lücke)	270	15,19	34,93	53,15	123a	Kieferorthopädische Maßnahmen mit herausnehmbaren Geräten zum Offenhalten Lücken infolge vorzeitigen Milchzahnverlustes, je Kiefer
6250	Beseitigung des Diastemas, als selbständige Leistung	450	25,31	58,21	88,58		
6260	Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahnbogen, als selbständige Leistung	1100	61,87	142,29	216,53		
7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	270	15,19	34,93	53,15	K2	Eingliedern eines Aufbissbehelfs zur Unterbrechung der Okklusionskontakte ohne adjustierte Oberfläche
7010	Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche	800	44,99	103,49	157,48	K1	Eingliedern eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche zur Unterbrechung der Okklusionskontakte
7020	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	450	25,31	58,21	88,58	K3	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf zur Unterbrechung der Okklusionskontakte mit adjustierter Oberfläche
7030	Wiederherstellung der Funktion eines Aufbissbehelfs, z. B. durch Unterfütterung	370	20,81	47,86	72,83	K6	Wiederherstellung und/oder Unterfütterung eines Aufbissbehelfs
7040	Kontrolle eines Aufbissbehelfs	65	3,66	8,41	12,80	K7	Kontrollbehandlung, ggf. mit einfachen Korrekturen des Aufbissbehelfs oder der Fixierung
7050	Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: subtraktive Maßnahmen, je Sitzung	180	10,12	23,28	35,43	K8	Kontrollbehandlung mit Einschleifen des Aufbissbehelfs oder der Schienung (subtraktive Methode)
7060	Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung	410	23,06	53,04	80,71	K9	Kontrollbehandlung mit Aufbau einer neueren adjustierten Oberfläche (additive Methode)

GOZ Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte	2012 1,0	2012 2,3	2012 3,5	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung
7070	Semipermanente Schiene unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum	90	5,06	11,64	17,72	K4	Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum
7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	600	33,75	77,61	118,11		
7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	270	15,19	34,93	53,15		
7100	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Langzeitprovisoriums, je Krone, Spanne oder Freidbrückenglied	200	11,25	25,87	39,37		